

Staats- und Verwaltungsrecht des Kantons Zürich

13. / 20. März 2024



Markus Notter



Universität
Zürich ^{UZH}

Staats- und Verwaltungsrecht des Kantons Zürich

UZH – FS2024

I. Die Verwaltung und ihre staatsrechtlichen Grundlagen

4. Rechte der Einzelperson

A. Grundrechte und Sozialziele

- (Repetition)

B. Politische Rechte

- Grundlagen
 - Kantonsverfassung (5. Kapitel: Art. 22 – 39 KV)
 - Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR)
 - (seit Erlass viele Änderungen, letztmals G vom 9. Mai 2022, in Kraft seit 1. Oktober 2022)
 - Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR)

I. Die Verwaltung und ihre staatsrechtlichen Grundlagen

4. Rechte der Einzelperson

B. Politischer Rechte

- Stimm- und Wahlrecht
 - Voraussetzungen und Form
 - Wahl- und Abstimmungsfreiheit (Art. 34 Abs. 2 BV; § 6 GPR)
- Initiativrecht
 - Gegenstand
 - Volksinitiative
 - Formelle Anforderungen
 - Inhaltliche Anforderungen
 - Verfahren
 - Gültigkeit: BGE 1C_92/2010
 - Umsetzung VI allgemeine Anregung: BGE 141 I 186 ff.
 - Einzel- und Behördeninitiative

I. Die Verwaltung und ihre staatsrechtlichen Grundlagen

4. Rechte der Einzelperson

B. Politischer Rechte

- Referendum
 - Obligatorisches Referendum
 - Fakultatives Referendum
 - Gegenstand
 - Sonderfall «Ökologiereferendum»
 - Anforderungen
 - (Referendum mit Gegenvorschlag abgeschafft)
 - Volksabstimmung
 - Über Varianten
 - Dringlichkeitsrecht
 - Termin

I. Die Verwaltung und ihre staatsrechtlichen Grundlagen

4. Rechte der Einzelperson

B. Politischer Rechte

Exkurs: Verfahren bei 3 Vorlagen

Stimmzettel

Hauptfragen

Stimmen Sie folgenden Vorlagen zu?

- A. Beschluss des Kantonsrates: Steuergesetz
(Änderung vom 30. März 2009; Steuerentlastungen für natürliche Personen)
- B. Gegenvorschlag von Stimmberechtigten
«Eine nachhaltige Steuerstrategie» (gültiger Teil)
- C. Gegenvorschlag von Stimmberechtigten
«Tiefere Steuern für Familien»

Die Hauptfragen A, B und C können je mit Ja oder Nein beantwortet werden; es ist auch gestattet, nur für oder gegen eine oder zwei der Vorlagen zu stimmen oder auf eine Stimmabgabe zu den Hauptfragen zu verzichten.

Stichfragen

Stichfrage 1:

Falls die Vorlagen A und B mehr zustimmende als ablehnende Stimmen erhalten: Welche Vorlage soll in Kraft treten? (Zutreffendes ankreuzen)

- Beschluss des Kantonsrates (Vorlage A)
- Gegenvorschlag «Eine nachhaltige Steuerstrategie» (Vorlage B)

Stichfrage 2:

Falls die Vorlagen A und C mehr zustimmende als ablehnende Stimmen erhalten: Welche Vorlage soll in Kraft treten? (Zutreffendes ankreuzen)

- Beschluss des Kantonsrates (Vorlage A)
- Gegenvorschlag «Tiefere Steuern für Familien» (Vorlage C)

Stichfrage 3:

Falls die Vorlagen B und C mehr zustimmende als ablehnende Stimmen erhalten: Welche Vorlage soll in Kraft treten? (Zutreffendes ankreuzen)

- Gegenvorschlag «Eine nachhaltige Steuerstrategie» (Vorlage B)
- Gegenvorschlag «Tiefere Steuern für Familien» (Vorlage C)

Sie können die Stichfragen auch dann beantworten, wenn Sie bei den Hauptfragen A, B und/oder C mit Nein geantwortet oder auf eine Stimmabgabe zu den Hauptfragen verzichtet haben. Sie können auch darauf verzichten, die Stichfragen zu beantworten.



I. Die Verwaltung und ihre staatsrechtlichen Grundlagen

4. Rechte der Einzelperson

B. Politische Rechte

Exkurs: Verfahren bei 3 Vorlagen

V. Erhalten alle drei Vorlagen mehr bejahende als verneinende Stimmen, so ist die Vorlage angenommen, die in den beiden sie betreffenden Stichfragen obsiegt. Obsiegt in den Stichfragen jede Vorlage einmal, so ist die Vorlage angenommen, die in den Stichfragen insgesamt am meisten unterstützende Stimmen auf sich vereint.

Stichfrage 1 A:B = 123'058:110'042 ⇒ **A**

Stichfrage 2 A:C = 125'126:112'404 ⇒ **A**

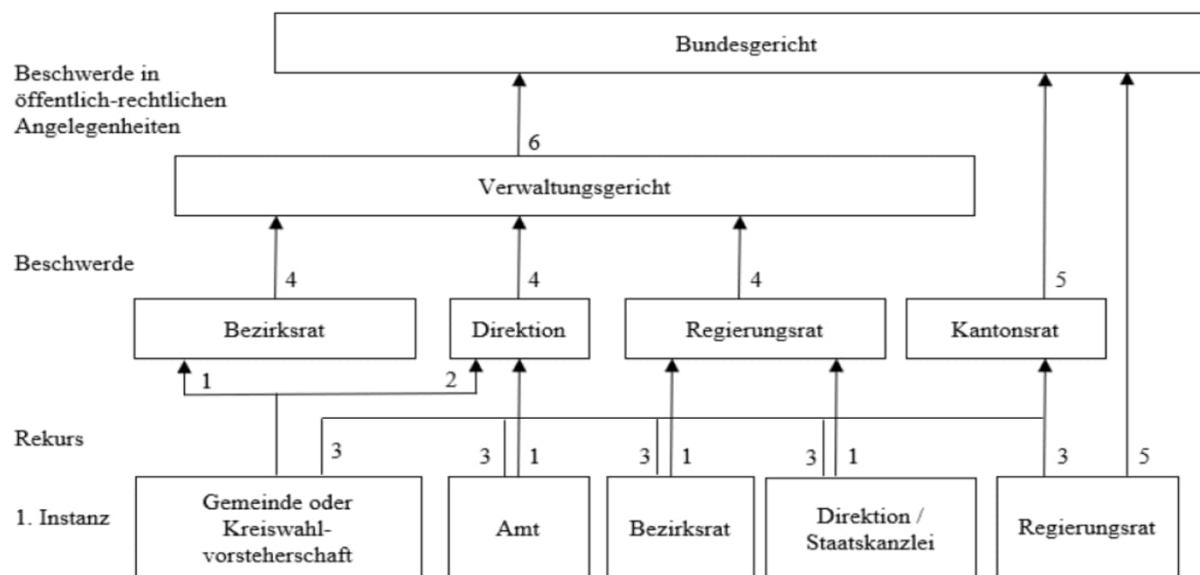
Stichfrage 3 B:C = 84'895:115'361 ⇒ **C**

I. Die Verwaltung und ihre staatsrechtlichen Grundlagen

4. Rechte der Einzelperson

B. Politischer Rechte

- Rechtsschutz



¹ Regel gemäss § 19b Abs. 2 lit. a–c VRG.

² Kantonale Angelegenheiten (§ 19 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 VRG).

³ Kantonsratswahl (§ 19b Abs. 2 lit. e VRG).

⁴ Regel gemäss § 41 Abs. 1 VRG.

⁵ § 42 lit. b und § 44 Abs. 1 lit. a VRG; Art. 88 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG.

⁶ Art. 82 lit. c und Art. 88 Abs. 1 lit. a BGG.

I. Die Verwaltung und ihre staatsrechtlichen Grundlagen

4. Rechte der Einzelperson

C. Bürgerrecht

- Grundlagen
 - Dreifaches Bürgerrecht
 - Art. 37 – 39 BV
 - Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG) vom 20. Juni 2014
 - Art. 20 und 21 KV
 - Kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBüG) vom 15. November 2021
 - Kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV) vom 29. März 2023
- Verfassungsrechtliche Anforderungen vs. Demokratieprinzip
 - BGE 129 I 232

I. Die Verwaltung und ihre staatsrechtlichen Grundlagen

4. Rechte der Einzelperson

- Erster Anlauf eines neuen kantonalen Bürgerrechtsgesetzes: 11. März 2012 in VA abgelehnt
- Neues Gesetz vom 15. November 2021 In der VA vom 15. 5. 2022 angenommen
 - Auf den 1. Juli 2023 in Kraft gesetzt

Der Regierungsrat beschliesst:

Von der Rechtskraft des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes vom 15. November 2021 nach der Annahme in der Volksabstimmung am 15. Mai 2022 wird Kenntnis genommen ([ABI 2022-06-03](#)). Das Kantonale Bürgerrechtsgesetz vom 15. November 2021 wird auf den 1. Juli 2023 in Kraft gesetzt ([ABI 2023-04-06](#)).

29. März 2023

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Ernst Stocker

Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli

I. Die Verwaltung und ihre staatsrechtlichen Grundlagen

4. Rechte der Einzelperson

C. Bürgerrecht

- Erwerb des Bürgerrechts
 - Von Gesetzes wegen ⇒ BüG/BüV
 - Erleichterte Einbürgerung ⇒ BüG/BüV
 - Ordentliche Einbürgerung ⇒ BüG/BüV/KBüG/KBüV
- Verlust des Bürgerrechts
 - Von Gesetzes wegen ⇒ BüG/BüV
 - Entlassung ⇒ BüG/BüV/KBüG/KBüV
 - Entzug ⇒ BüG/BüV

I. Die Verwaltung und ihre staatsrechtlichen Grundlagen

4. Rechte der Einzelperson

C. Bürgerrecht

Ordentliche Einbürgerung

- Voraussetzungen
 - Voraussetzungen der Einbürgerungsbewilligung (BüG)
 - Niederlassungsbewilligung
 - 10 Jahre Aufenthalt
 - Erfolgreich integriert
 - Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
 - Respektierung der Werte der Bundesverfassung.
 - Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in einer Landessprache zu verständigen
 - Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung
 - Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes u.a.
 - Vertraut mit den schweizerischen Lebensverhältnissen
 - Keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit

I. Die Verwaltung und ihre staatsrechtlichen Grundlagen

4. Rechte der Einzelperson

C. Bürgerrecht

Ordentliche Einbürgerung

- Voraussetzungen des kantonalen Rechts (KBüG §§ 5 ff.)
 - Aufenthaltsdauer (2 Jahre in der Gemeinde bzw. wenn unter 25 Jahren 2 Jahre im Kanton))
 - Erfüllung von Zahlungspflichten
 - Beachtung der Strafrechtsordnung
 - Deutschkenntnisse
 - Grundkenntnisse der hiesigen Verhältnisse

I. Die Verwaltung und ihre staatsrechtlichen Grundlagen

4. Rechte der Einzelperson

C. Bürgerrecht

- Einbürgerungsverfahren
 - Verfassungsrechtliche und bundesrechtliche Vorgaben
 - Gesuchsprüfung kantonales Gemeindeamt
 - Gesuchsprüfung Gemeinde
 - Erteilung des Gemeindebürgerrechts (GO)
 - Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch Gemeindeamt
 - Einbürgerungsbewilligung SEM
 - Einbürgerungsentscheid Gemeindeamt
- Rechtsschutz

I. Die Verwaltung und ihre staatsrechtlichen Grundlagen

4. Rechte der Einzelperson

C. Bürgerrecht

- Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern (§§ 2 f. KBüG)
- Verlust des Bürgerrechts (§§ 15 f. KBüG)
 - Entlassung aus dem Schweizer Bürgerecht
 - Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht
 - Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht
- Gebühren (§ 20 KBüG)